

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141

**Erweiterung des bestehenden Haltverbots für Lkw
in der Heinrich-Wieland-Straße in Höhe Bezirkssportanlage
um weitere 50 Meter abends und an Wochenenden**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01997 der Bürgerversammlung
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 17.05.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12545

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach
vom 13.09.2018**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 17.05.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, durch die Anordnung von Pkw-Parken in Höhe der Sportanlage an der Heinrich-Wieland-Straße 100, den Nutzern der Sportanlage das Parken zu erleichtern.

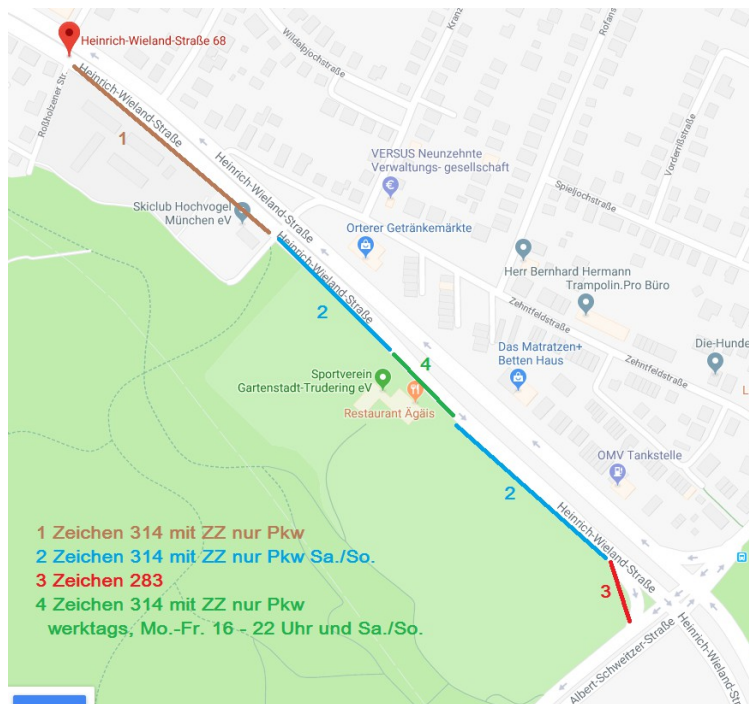
Bei einer Ortsbegehung am 15.11.2017 wurde die Situation im ruhenden Verkehr bei dem Anwesen Hausnummer 100 überprüft und eine Anpassung der Pkw-Parkzone auf „werktags, Montag – Freitag von 16 – 22 Uhr und Sa/So“ angeordnet bzw. erweitert. Diese verkehrsordnende Maßnahme wurde vorgenommen, um den Nutzern der Sportanlage während der Trainingszeiten die Anfahrmöglichkeiten mit dem Pkw zu erleichtern bzw. verbessern.

Die Ausweisung von Pkw-Parken ist nur äußerst restriktiv anzuordnen. Es muss im Stadtgebiet an sozialverträglichen Örtlichkeiten, welche nicht der Beschränkungen des §12 Abs. 3a StVO unterliegen, ausreichend Parkraum für große Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger zur Verfügung gestellt werden. Anderenfalls steht zu befürchten, dass es zu einer Verdrängung dieser Fahrzeuge in angrenzende Wohngebiete kommt, welche erfahrungsgemäß zu erneuten Beschwerden führt.

Die Polizeiinspektion 25 hat dem Kreisverwaltungsreferat folgende Stellungnahme übersandt:

„In der südlichen Parkbucht, von der Heinrich-Wieland-Straße 68 bis zur Heinrich-Wieland-Straße 88 (Länge von ca. 250 Metern) ist das Parken durch Zeichen 314 „Parken“ mit Zusatzzeichen „nur für Pkw“ angeordnet. Vom Anwesen Heinrich-Wieland-Straße 88 bis ca. 70 Meter vor der Kreuzung Albert-Schweitzer-Straße (Länge von ca. 430 Metern) ist das Parken in der südlichen Parkbucht durch Zeichen 314 „Parken“ mit Zusatzzeichen „nur für Pkw, Sa/So“ angeordnet. Dies wird auf Höhe der Hausnummer 100 der Bezirkssportanlage Gartenstadt-Trudering e.V. durch Zeichen 314 „Parken“ mit Zusatzzeichen „nur für Pkw“ Montag - Freitag von 16:00 bis 22:00 Uhr und Sa/So unterbrochen (Länge 108 Meter). An dem letzten Teilstück zur Albert-Schweitzer-Straße mit einer Länge von ca. 70 Meter ist das Halten und Parken durch Zeichen 283 „absolutes Haltverbot“ verboten. Diese Anordnung erfolgte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, auf Anraten der Polizeiinspektion 25, durch das KVR München. Grund hierfür war eine Sichtbehinderung durch dort geparkte Lkws und Anhänger einer in der Nähe befindlichen Fahrschule.“

Zur Verdeutlichung der im letzten Absatz genannten Daten siehe die anliegende Skizze:



Die nördliche Parkbucht, von der Corinthstraße bis zur Sonnwendjochstraße, kann von jedem Fahrzeug benutzt werden. Die Ausnahme stellt ein ca. 50 Meter langes Teilstück dar, welches an der Einmündung zur Zehntfeldstraße endet. Dort ist das

Parken durch Zeichen 314 „Parken“ mit Zusatzzeichen „nur für Pkw“ angeordnet. Der ruhende und fließende Verkehr in der Heinrich-Wieland-Straße (oben beschriebener Bereich) wird von der Polizeiinspektion 25 im Rahmen der Streifenförtigkeit in unregelmäßigen Abständen überwacht. Verkehrsverstöße des verbotswidrigen Parkens werden dabei im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens verfolgt.

Auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellte Anhänger werden vom zuständigen Kontaktbeamten der Polizeiinspektion 25 regelmäßig überprüft und listenmäßig erfasst. Nach der vorgegebenen Überwachungszeit von zwei Wochen werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Maßnahmen gegen den Halter ergriffen.

Aus Sicht der Polizeiinspektion 25 ist im unmittelbaren Umfeld der Bezirkssportanlage Gartenstadt-Trudering e.V. ausreichend Parkraum für Pkws vorhanden. Sollten die zur Verfügung stehenden Parkplätze direkt vor der Bezirkssportanlage bereits belegt sein, müssen die Mitglieder der Sportvereine einen nur kurzen und hinnehmbaren Fußweg zur Bezirkssportanlage in Kauf nehmen. Außerdem ist anzunehmen, dass bei Erweiterung des „Pkw-Parkbereiches“ die Lkw und Anhänger in den nahegelegenen Misch- und Wohngebieten abgestellt werden.

Die Erweiterung des „Pkw-Parkbereiches“ wird seitens der Polizeiinspektion 25 somit nicht befürwortet.“

Das KVR schließt sich den Ausführungen der Polizei an.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 01997 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 17.05.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die vorhandene Beschilderung ist ausreichend.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01995 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 17.05.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

VII.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24